

Hundeverordnung (HuV)

(Änderung vom 10. Juli 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

§ 21. Die Halterinnen und Halter von Hunden nach § 25 HuG¹ c. Befreiung reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

lit. a unverändert.

b. für Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,

c. für Schweisshunde: von der Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion ausgestellter Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung,

lit. c–f werden zu lit. d–g.

§ 23. Abs. 1 unverändert.

Busse

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zur Hälfte der für die vorsätzliche Tatbegehung vorgesehenen maximalen Bussenhöhen bestraft.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

554.51

Hundeverordnung (HuV)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2013 in Kraft ([ABI 2013-07-19](#)).

¹ [LS 554.5](#).